Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Kraneis
Verbandsgemeindebürgermeister

Der Zoll informiert!

Sie ziehen um?

Bitte melden Sie bei einem Umzug auch Ihre Fahrzeuge um! Dazu wenden Sie sich an die örtlich zuständige Zulassungsbehörde für Kraftfahrzeuge in Ihrer Stadt oder Ihrem Landkreis. Außerdem ist ein neues SEPA-Mandat erforderlich, wenn
- Sie ein neues Kennzeichen erhalten oder
- sich Ihre Bankverbindung ändert

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) dazu verpflichtet, Änderungen der Halterdaten UNVERZÜGLICH der zuständigen Zulassungsbehörde mitzuteilen.

Auskünfte erteilt:
Zentrale Auskunft Kraftfahrzeugsteuer
Mo. — Fr., 8:00— 17.00 Uhr
Tel.: 0351 144834-550
E-Mail: info.kraftst@zoll.de

Droßig

Im Monat **Juli findet keine Gemeinderatssitzung** der Gemeinde Droßig statt.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechzeiten der Bürgermeisterin:
Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung - Telefon 034425 27575

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 19.05.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Information	16/2017	Anzeige einer Fraktion
Information	17/2017	Fraktionen im Gemeinderat
Information	18/2017	Besetzung des Kultur-und Sozialausschusses
Information	19/2017	Besetzung des Bauausschusses
Information	20/2017	Berufung sachkundiger Einwohner in den Kultur- und Sozialausschuss
Information	21/2017	Berufung sachkundiger Einwohner in den Bauausschuss
Beschluss	22/2017	Änderungssatzung Hundesteuer
Beschluss	23/2017	Haushaltskonsolidierungskonzept
Beschluss	24/2017	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

1. Änderung

der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse vom 02.07.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde **Droßig** beschließt gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 GVBl. LSA Nr. 12 S. 289 in seiner Sitzung am 25.04.2017 folgende 1. Änderung zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse vom 02.07.2014:

§ 19 wird durch Absatz 8 ergänzt:
(8) Gemeinderäten, die an den Ausschusssitzungen teilnehmen, denen sie nicht als Mitglieder angehören, wird auf Wunsch das Wort erteilt.

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung am 25.04.2017 in Kraft.

Droßig, den 25.04.2017

Billing
Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Droßig vom 16.11.2015

Aufgrund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und der §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. November 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Droßig in seiner Sitzung am 22.05.2017 folgende 1. Änderungssatzung:

§ 6 Steuersätze
(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	40,00 EUR
für den zweiten Hund	60,00 EUR
für jeden weiteren Hund	100,00 EUR

§ 17 - Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Droßig, den 22.05.2017
Ort, Datum

Billing
Bürgermeisterin
der Gemeinde Droßig

Gemeinde Droßig Siegel

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd — Halle, 08.06.2017
Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift PF 16 55, 06655 Weißenfels

Außenstelle Halle
Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle/Saale
Postanschrift PF 11 05 42, 06019 Halle/Saale

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss

Nach § 103c Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der geltenden Fassung (FlurbG) ergeht folgender Beschluss:

I.

Der freiwillige Landtausch „Droßig II“, wird angeordnet.
Der freiwillige Landtausch wird unter der Verfahrensnummer 611-49 BLK 367 geführt.